Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 3 (1913)

Heft: 50

Artikel: Neues über Edisons kinematographischen Unterricht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719881

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf die Rechte des Verlegers eines finematographisch reproduzierten Werfes zu sprechen, so gibt zunächst für die Abmessung die bisher bestehende Praxis die Grundlage, nach welcher ein Verleger, der das alleinige Recht zur Her= ausgabe und zum Verschleiß eines Werkes erworben hat, fein Recht auf die dramatische Verarbeitung bezw. auf die spätere Ausnutung besitzt, wenn hierfür nicht eine gegen= seitige vertragliche Abmachung vorliegt. Es ist nach An= sicht des Berichterstatters nicht gut möglich, zu behaupten, daß der Urheber eines Werfes bei Abschluß des Vertrages mit einem Verleger bezüglich Druckherausgabe und Vertrieb eines Werkes ausschließlich auch alle Rechte an diesem Werfe dem Verleger übertragen hätte. Und es ergibt sich hieraus, daß, wenn ein derartiges Wert später finematographischen Zwecken verarbeitet wird, der Gewinn hieraus lediglich dem Autor zufällt.

Es wäre jedoch zweckmäßig, daß nach dieser Richtung hin zwischen Verleger und Autor eine Einigung geschaffen wiirde.

Die absolute Uebertragung des Eigentums an dem Werke auf den Verleger erschien dem Berichterstatter wohl, und dies schließlich auch mit Recht, zu weitgehend, und er empfahl nach dem Beispiel der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, eine Bereinigung zu gründen, welche aus Verlegern und Autoren besteht und mit den Filmfabrikanten nach einem jeweilig zu schließen= den Abkommen unter Zugrundelegung einer gewissen Bewinnbeteiligung sich zu einigen hätte. Hierbei hätte die Bereinigung die den Urbebern und den Verlegern für die Wiedergabe der Werfe zustehende Gebühr einzuziehen und sie unter die einen oder die anderen nach Magnahme der in ihren Einzelverträgen getroffenen Abmachungen zu verteilen.

Auch ein weiterer Redner über diesen Gegenstand em= pfiehlt die Gründung von Autoren= und Berlegervereini= gungen zur Verfolgung unerlaubter finematographischer Wiedergabe von Werfen. Die Versammlung erflärt sich deshalb mit den Vorschlägen des Berichterstatters einver= standen.

Ob nun aber die finematographische Verarbeitung eines literarischen Werkes als eine fzenische aufzufassen ist, darüber ist der Kongreß zu keinem endgültigen Rejultat gekommen. Der Kongreß empfahl vielmehr den Berlegern, in zufünftigen Berlagsverträgen über diesen Punft wie auch über weitere Vervielfältigungsarbeiten Bestimmungen aufzustellen und zur Unterdrückung der finematographischen Nachbildung literarischer und fünstle= rischer Werke mit den Autoren Gesellschaften zu gründen.

Nach unserer Ansicht dürfte damit aber kaum diese einschneidende Frage erledigt sein. Schon der fünstlerische Ausbau des Kinematographenwesens erfordert die Heran= ziehung literarischen Stoffes. Deshalb wird sich immer mehr und mehr die Frage in den Vordergrund schieben, in welchem gegenseitigen Verhältnis steht das prinzipielle Recht des Autors und das des Verlegers auf diesem Ge= biet. Wir glauben deshalb nicht, daß diese so wichtige Frage durch die Verhandlung des Budapester Verlegerkongresses ein für alle Mal ihre Erledigung gefunden haben dürfte.

Neues über Edisons finematographischen Unterricht.

Vor einiger Zeit ift Edison mit einem ausgearbeiteten Plane, den Schulunterricht, namentlich den naturwiffenschaftlichen, mit Hilfe des Films zu erteilen, hervorge= treten. Wir hatten vor längerer Zeit bereits Gelegenheit, feinen völlig neuartigen Kinoapparat für Schul= und Lehr= zwecke als Resultat der Studien Edisons zu bewundern, mit dem Edison seine Idee der Nutharmachung des Films für Lehrzwecke durchführen will.

Mittlerweile hat er seinen Plan zum Teil in die Tat umgesett, und amerikanische Fachleute haben jüngst begut= achtet, was er geleistet hat. Nach einer Mitteilung des in New-Pork erscheinenden "Survey" hat Edison zunächst eine vorläufige Liste von Films aufgestellt, die für den finematographischen Unterricht in Frage kämen. Es sind deren zwischen 700 und 1000. Einige fünfzig davon hat Edison auß= führlich ausgearbeitet; darauf sind sie Fachleuten über= geben worden, und diese haben sie bis in die fleinsten Aleinigkeiten ausgearbeitet. Darauf sind sie wirklich aufge= nommen worden und hierauf einer Zenfur unterworfen. Diese Zensur besteht aus — Schulkindern. Jeder neuauf= genommene Unterrichtsfilm wird in Edisons Werkstätten einer Reihe von Schultindern vorgeführt, und sobald diese irgend eine Einzelheit nicht vollständig erfassen können etwas oder daran auszusetzen haben, wird die geändert und fragliche Einzelheit gestrichen oder unter Umständen der Wilm ganze noch "Zensur" Bei der nächsten aufgenommen. Art werden noch einmal solche Verbesserungen vorgenom= men, und auf diese Art hat Edison schon einige Unterrichts= films hergestellt, die nach seinem eigenen Urteil musterhaft find. Jazu gehört z. B. eine Folge von Aufnahmen, die das Werden des Bessemerstahles darstellen, ferner die Entwick= lung und die Lebensgeschichte der Stubenfliege, die Ent= wicklung eines Schmetterlings vom Ei über Raupen und Puppen hinweg zum fertigen Lebewesen, mikroskopische Aufnahme aus der tierischen und pflanzlichen Kleinlebe= welt usw. Natürlich sind die wissenschaftlichen Unterrichts= aufnahmen durch forgfältig abgefaßte, zusammengedrängte Texte unterbrochen, und wo auf Einzelheiten aufmerksam gemacht werden muß, erscheint mitten im Film eine Sand und zeigt mit einem Stabe auf die besonders wichtige Stelle. "Nichts bleibt auf diese Beise der Spekulation oder der Phantasie; feine Einzelheiten des Werdeganges, fein Teil eines Gegenstandes bleiben auf diese Weise ungeflärt oder unbezeichnet," so lautet Edisons Urteil. Nach dem, was bisher über diesen finematographischen Unterricht befannt geworden ift, muß man mit dem Urteil darüber fehr zurück= halten. Und sicherlich sind diese kinematographischen Unter= richtsfilm als Unterrichtsmittel außerordentlich wertvoll; für Studenten beispielsweise oder zur Fortbildung können sie außerordentlich gute Dienste leisten. Die sie aber zum Unterricht für Schulfinder besonders geeignet sind, ist noch sehr fraglich. Bei diesem kinematographischen Unterricht

hättn die Kinder nichts zu tun, als dazusitzen und zu sehen. wird, aus dem Plane in die Tat umgesetzt haben. An= scheinend fügt sich dieser kinematographische Unterricht in die Arbeitsschule gar nicht gut ein.



Polizeiverordnung des Kantons Aargan betreffend Sicherheitsvorschriften, Filmzensur, Rinder= besuch, Plakate, vom 18. April 1913.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf Art 39 lit. b der Staatsverfassung vom 23. April 1885, be= schließt:

§ 1. Zur Einrichtung und zum Betrieb von Kinematographen auf dem Gebiete des Kantons Aargan bedarf es einer polizeilichen Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die hufs zuchtpolizeilicher Ahndung zu machen. nachfolgenden Vorschriften erfüllt sind.

§ 2. Die Lokalitäten müssen für den Betrieb eines Kine= matographentheaters bau-, feuer- und sicherheitspolizeilich geeignet sein. Sie sollen eine Höhe von mindestens 3,80 Meter haben und sich in feuersicherem Zustande befinden. Wände und Decken der Zuschauerräume müssen aus feuersicherm Material bestehen oder fenersicher verputt sein. Durch eine genügende Anzahl von Ausgängen, deren Türen nach außen sich öffnen, ist eine rasche Entleerung der Räume zu sichern.

Vor Erteilung der Bewilligung ist über die zu beeinzuholen, deffen Weisungen zu befolgen sind.

§ 3. Sämtliche Filme und Reflameplakate unterliegen dem Richter zur Bestrafung zu überweisen. einer durch den Gemeinderat anzuordnenden Kontrolle.

Das Vorzeigen von Mord-, Raub- und Chebruchsizenen u. dgl. überhaupt von Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, ist verboten. Die Bilder sind mindestens 24 Stunden vor deren Aufführung der Kontrollstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Begleitung von Angehörigen oder andern erwachsener Per= Gerade die Amerikaner aber find es doch, die als erste die jonen, untersagt. Ausgenommen von diesem Berbot sind Arbeitsichule, die dem Tätigkeitstriebe der Kinder gerecht allfällige von den Schulbehörden veranstaltete Jugendvorstellungen, deren Programm die Genehmigung der zustän= digen Schulpflege erhalten hat.

- § 5. Den Gemeinderäten bleibt es vorbehalten, je nach Bedürfnis und von Fall zu Fall noch nähere bau=, sicher= heits= oder sittenpolizeiliche Anordnungen zu treffen, immerhin unter dem Vorbehalt der fantonalen und Bun= desgesetzgebung.
- § 6. Die Kinematographenbesitzer haben die durch die Kontrolle verursachten Auslagen zu ersetzen.
- § 7. Uebertretungen der in § 4 enthaltenen Berbots durch schulpflichtige Kinder nach der Maßgabe der Schulordnung zu ahnden.

Andere Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen sind vom Gemeinderate gemäß § 82 des Gemeindeorgani= stionsgesetzes zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle hat der Gemeinderat die Betriebsbewilligung zu entziehen.

In schwereren Fällen ist Anzeige beim Bezirksamte be=

000

Entwurf einer Polizeiverordnung für den Kanton Appen= zell-Junerrhoden, betr. Filmzensur, Kinderbesuch, Sonn= tagsheiligung.

Bestimmungen über Sandhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit.

Art. 5. Theateraufführungen und Kinematographen= vorstellungen dürfen weder unanständige noch unsittliche nützenden Lokalitäten und Betriebseinrichtungen in jedem Gespräche, Bilder oder Darstellungen enthalten. Diejenigen Falle das Gutachten des fantonalen Versicherungsamtes welche sich hiergegen vergehen, verfallen in leichtern Fällen in eine Buße von 5 bis 50 Fr. In schweren Fällen sind sie

> Vor der Erteilung einer Bewilligung zu solchen Vor= stellungen hat der betr. Bezirksvorstand vom Inhalt der Theaterstücke Kenntnis zu nehmen und die Bilder des Kine= matographen zur Einsicht zu verlangen. Kinder unter 15 Jahren dürfen feine Kinematographen besuchen.

Art. 6. Jede die Sonntagheiligung störende Arbeit, ift § 4. Der Besuch von Kinematographenvorstellungen ist soweit sie nicht durch spezielle eidgen. Bestimmungen ge= den Schülern der Gemeindes und Bezirfsschulen, auch in stattet ist, an Sonns und Feiertagen verboten. Dawiders

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich

Transformatoren für ständige Theater

Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen Kondensorlinsen

Anfertigung v. Reklame-Diapositiven

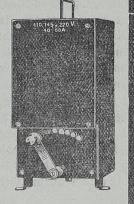
Ernemann Theaterkinematographen

Reise-Transformatoren

Kompakteste Bauart, leicht transportabel. Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschliessbar.

Preis für 5 Primärspannungen, mit eingebautem

Regulierwiderstand Widerstand für 40 Amp. Fr. 218. für 25-40 Amp. Fr. 258.-,, 60 ,, ., 306. ,, 40—60 ,, ,, 360.-80



handelnde, die nicht Not nachweisen fönnen, fallen in eine wandt, die zwar ungleich projaischer ist, ihm dasir aber das Buke von 5 bis 50 Fr.

Un den vier heiligen Tagen und am eidgen. Bettag find alle lärmenden Musikaufführungen, alle öffentlichen Schauspiele, alles Sin= und Hertreiben von Bieh den ganzen Tag hindurch (an Sonn= und Feiertagen während des Vor= und Nachmittagsgottesdienstes) bei einer Buße von 5 bis 50 Fr. verboten. Jeder den Gottesdienst an Sonn= und Feiertagen störende Lärm wird mit einer Buße von 5 bis 50 Fr. bestraft.

Den Bezirksräten ift es überlaffen, meitergehende Gin= schränkungen zur Sonntagsheiligung zu beschließen.



Allgemeine Rambfchan.



Schweiz.

- Bajel. Zwei Angestellte in einem Kinematographen verlangen Entschädigung wegen Entlassung ohne Kün= digung. Der erste Rläger, der unter dem Tarif steht, den Lohn für 15 Tage zu 7 Fr., der andere für 8 Tage zu 5 Fr. Beflagter wendet ein, er habe beiden Angestellten gesagt das Geschäft gehe in 14 Tagen in andere Hände über, fic müssen sich daher mit dem Nachfolger verständigen. Die Kläger sagen, das sei keine Kündigung, man hätte ihnen nur angedeutet, wahrscheinlich werde das Geschäft verkauft. Nach Anhörung des neuen Käufers als Zeugen, der aus= fagt, man hätte beiden Angestellten in seiner Gegenwart gesagt, das Geschäft werde von ihm in 14 Tagen übernom= men, gelangt das Gericht in beiden Fällen zur Klageabweisung, da diese Erflärung gleichbedeutend sei mit einer Kündigung.

Dentichland.

Ueber Kinematograph und Volksbildung sprach Prof. Dr. Brunner vor dem Berliner Schriftstellerverband im Hörfaal des Museums für Bölferfunde. Im Polizeipräsi= dium, der Prüfungsstelle für die in etwa 400 Kinos Groß-Berlins zur Vorführung tommenden Films, werden tagaus tagein zehntausend Meter Films geprüft. In den Kinos find große Kapitalien angelegt, deren Berginfung einen regen Besuch verlangt. Massenbesuch ist aber nur zu erwarten, wenn Nahrung für die niedern Leidenschaften geboten wird. Hier entbrennt der heiße Kampf zwischen Profitgier und den Bestrebungen für das Gedeihen wahrer Bolkskultur. Der Bortragende betont wiederholt, mas für eine ausgezeichnete Hilfe der Kinematograph für die moralische und wissenschaftliche Erziehung nicht bloß der untern Volksschichten sei. Rur wären auf dem zuerst ein= geschlagenen Wege neue sittliche Werte nicht erzeugt, wohl aber vorhandene zerstört worden. Das Drama im "Kintop" besitze heute nicht mehr die starke Anziehungsfraft wie zu Unfang. Mancher Filmdichter — "der Begriff Dichter ift meistens nur möglich in Verbindung mit Film" — ber träumte, die Muse würde seine Schläfen mit dem Lorbeer schmücken, hat sich bald wieder einer Beschäftigung zuge- verließen Wien.

liebe Brot reicht.

Das Kino würde der beste Bundesgenosse der Bolts= bildung sein, wenn nicht heute noch das "Geschäft" hin= dernd im Wege stünde. Die Behörden könnten nicht allein die Auswüchse befämpfen; jeder Vater, jede Mutter, wie überhaupt alle, denen an der sittlichen Hebungen des Bol= fes gelegen sei, müßten hier helfen, damit nicht Goldgierige unter der Losung "für wahre Bolfsbildung" ihre Taschen füllen könnten. Denn der Kinematograph hat auf die große Masse einen bedeutenderen Einfluß, als die gesamte Lehrerschaft, als die Geistlichkeit und die Schriftstellerwelt."

Hieran anschließend sprachen noch Dr. Karl Storck, der u. a. ausführte, was für ein erbärmliches Machwerf der Richard-Wagner-Film fei, und Dr. Liman. Er hatte fürzlich die Erstaufführung des Filmdramas eines fehr ge= schätzten, feinsinnigen Dichters gesehen. Was gezeigt wurde, war eine Anzahl zusammengekleisteter Szenen, in deren Berlauf der Seld zwijchen Weltlokal und Verbrecherkeller hin und her pendelte. Und das ganze war nicht Besseres, als die dramatische Ausbeutung eines Schauerromans letter Güte.

Lichtbild und Sundesport. Der Klub "Kurzhaar", Dresden, veranstaltete am 1. November einen Lichtbilder= vortrag, wobei Dr. Aleemann aus Berlin über das Thema: "Zur Geschichte des deutschen kurzhaarigen Vorstehhundes" sprach. Auch in Sportfreisen bürgert sich das Lichtbild immer mehr ein.

Die Filmschauspielerin vor Gericht. Gine junge Kinoschauspielerin, die unter dem Namen Lucia Steriadi befannt ist, und mit ihrem bürgerlichen Namen Berta Kohn heißt, wurde fürzlich aus der Haft vorgeführt um sich vor einem Erfenntnissenat wegen Verbrechens der Veruntrenung zu verantworten. Die Angeflagte, eine in= teressante Erscheinung, tizianrotes Haar, in eleganter schwarzer Seidenrobe, war in Berlin mit ihrem Mann verhaftet worden, weil sie im Einverständnis mit ihm der Wiener Möbelfirma Plaschef u. Komp. Möbel im Werte von 1800 Kronen unterschlagen haben soll. Den Vorsitz in der Verhandlung führte Oberlandesgerichtsrat Dr. Pokorny, die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. v. Soos, als Ber= teidiger fungierte Dr. Fritz Horn. Die Angeflagte er= zählte, daß fie ein neues Kinodrama "Bon Stufe zu Stufe" freiert und gehofft habe, hier ein Engagement beim Ko= losseum zu finden. Leider sei sie frank und wurde von epileptischen Anfällen beimgesucht, so oft sie in heftige Aufregung gerate. Als sie nun vor Direktor Mittler Probe spielte und tanzte, erlitt sie unglücklicherweise einen Anfall, und stürzte ohnmächtig zu Boden und aus dem Engagement wurde nichts. Mittlerweile hatte sie sich jedoch, in der sicheren Erwartung des Engagements, in Wien eingerichtet und von der Firma Platschef Möbel im Werte von 1800 Aronen, die in Raten gezahlt werden sollten, aber so lange Eigentum der Firma blieben, bis der Kaufpreis vollstän= dig erlegt war, gefauft. Nun waren sie in einer Zwangs= lage, da ihr Engagement gescheitert war und sie nach Berlin zurückfehren wollten. In dieser Situation verkaufte ihr Mann die Möbel an einen Trödler um 780 Kronen und sie

Der Berteidiger Dr. Horn erflärte, daß die Angeflagte ihre Zuftimmung zum Verfaufe der Möbel offenbar in dürfte wohl nach Deutschland das erste Land sein, in dem der Anfalles war, gegeben habe und beantragte Beiziehung offiziell eingeführt wird. Der hiefige Botichafter war zu eines Psychiaters zur Verhandlung, da seiner Ansicht nach, die Angeflagte nicht verantwortlich gemacht werden fönne.

vertagt und die Angeflagte enthaftet.

- an Celle beweift sich jetzt an der Tatsache, daß der Herzog für das Braunschweiger Herzogspaar von den hiesigen Kammer=Lichtspielen den Originalfilm "Hengstparade 1913 in Celle" angekauft hat. Der Film ist bereits nach dem Braunschweiger Schloß abgesandt worden.
- Auch eine Schuld des Rinos. "Die Silfe" leiftet fich folgenden Erguß: Geschmacksverheerung durch die Kinodramatif. Eine Wirfung der Kinodramatif, auf die bisher noch wenig geachtet wurde, läßt sich jest schon hier und dort in den Schülervorstellungen der Theater beobachten: die Mißachtung des Wortes. In den Freivorstellungen eines Berliner Vororts für die oberen Klaffen der Knabenvolks= schulen herrscht ein derartiger Lärm im Zuschauerraum, daß die Schauspiele nicht mehr durchdringen. Die Kinder denken sich gar nichts dabei, denn ihre Begriffe vom Theater sind im Kino entstanden, wo das Wort feine Rolle spielt. Sie intereffieren fich nicht für das, was die Menfchen auf der Bühne reden. Im Kino kann man sich auch ruhig unterhalten, ohne etwas einzubüßen. Den Ereignisstoff gibt das Bild, und auf dem Ereignisstoff kommt es an, nicht auf seine seelische Gestaltung im Wort. Will man noch sagen, daß der Kino für die feine Kunst erziehe?"

— Der Film als Anschanungsmittel in Japan. Japan einem Dämmerzustande, der die Folge eines epileptischen finematographische Anschauungsunterricht für die Schulen diesem Zwecke mit einigen Herren der Botschaft in dem Bureau der "Zentrale für wissenschaftliche und Schultine-Auf Antrag des Berteidigers wurde die Berhandlung matographie" (Direftion Dr. jur. Hugo Russaf und Otfried von Hanstein) und ließ sich dort Provefilms vorführen, — Celle. Das Interesse des Herzogs von Cumberland nach denen für die kaiserliche Regierung Bestellungen gemacht werden follen.

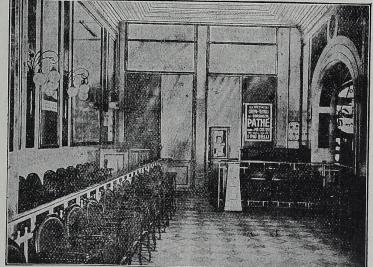
Defterreich.

- Wien. Gestohlene Kinoeintrittsfarten. Den Besitzern eines großen Kinotheaters in der Innern Stadt war hinterbracht worden, daß zu den Vorstellungen im Kino Eintrittsfarten weit unter dem Raffapreise unter der Hand verkauft wurden. Die polizeiliche Anzeige wurde erstattet und es stellte sich heraus, daß die Karten vom 30jährigen Kinobilleteur Josef Pokorny, einem wegen Diebstahls schon zweimal abgestraften Mann, verkauft worden sind. Pokorny wurde vorgestern verhaftet. Durch die weiteren Erhebungen wurde ermittelt, daß ein zweiter Billeteur des Kinotheaters, ein 18jähriger Bursche aus einer Kiste, die er vom Staatsbahnhof abgeholt hatte, 5000 Stück Kinveintrittsfarten im Werte von 3000 Kronen gestohlen hatte. Die Karten haben dann beide zu weit geringerem Preise abgesetzt und so ihrem eigenen Chef Konfurrenz gemacht. Beide wurden dem Landesgericht eingeliefert.

Italien.

Endia Borelli im Film. Gine der bedeutendsten und beliebtesten Bühnenliebling Italiens Lydia Borelli, welche

000000000000000000000000000000000



Eingang eines italienischen Kino's, wo der Gleichrichter als Reklamebeleuchtung dient.

35°/o Ersparnis

erzielen Sie durch den Gebrauch des Ouecksilberdampf - Gleichrichter Cooper - Hewitt der den Projektionslichtbogen direkt mit Gleichstrom speist, ohne Zwischenschaltung eines Widerstandes und

ohne jeden Stromverlust.

Keine Bedienung. Geräuschloser Betrieb. Kein Vibrieren. Verlangen Sie Preisliste 24.

Sté. The Westinghouse Cooper Hewitt Company Ltd. Il Rue du Pont

9999999999999999

Erfolg erzielte, ist von der Gloria-Filmfabrik in Rom für eine Reihe von Filmaufführungen gewonnen worden, von welchen gleich die erste eine mahre Sensation bedeutet. Das Drama, in dem Lydia Borelli auftritt, führt den Titel: "Meine Liebe war mein Leben — Meine Liebe ist mein Tod!" und behandelt die Liebe des Erbprinzen eines deut= ichen Fürstenhauses zu einer Sängerin.



Wilm=Beichreibungen.

000

Julius als Opinmrancher. (Jof. Lang, Filmverleih, Zürich.)

Lieber Freund Wamperl!

Mir ist ja so schlecht! Da schüttelst Du ungläubig Dein bierehrliches Haupt, aber es ist schon so: Dein Genosse so vieler Abenteuer hat einen furchtbaren Brummschädel. Ein Königreich für einen sauren Hering!! Also paß auf, was mir passiert ist. Ich hatte gerade meine berühmte Billardpartie beendet und ging nach Hause. Auf einmal fällt mir was auf den Kopf. Nicht was Du denkst, aber nein! Eine fleine Schachtel war es, und wie ich sie öffne, sind Zigarretten drin. Desto besser, denke ich, brauche ich mir keine zu faufen. Wie ich wieder zu Saufe bin, fallen mir die Ziga= retten ein und ich stecke mir eine ins Gesicht. Schmeckte groß: artig! Ich gehe ins Speisezimmer, um zu effen, mein Die= ner trägt die Suppe auf, ich sehe ihn an und stelle Dir vor, man foll es nicht für möglich halten, der Diener bin ich! Ist Dir so etwas schon vorgekommen. The ich noch meine Fassung, zu Deutsch contenance, wiedergewinne, meldet mein Lakai, was immer noch ich bin, Besuch. Wer tritt mir entgegen: Ich! Drei Ich's in einem Zimmer. Ich Rummer 1 denke mir: Mensch, das kannst Du ja garnicht verdienen, was Dich Deine drei Ich's kosten, stürme in's Ankleide= zimmer, um mich anzuziehen, da tritt mein anderer Egon, zu Deutsch alter ego, aus dem Spiegel heraus. Nun wird mir die Geschichte zu dumm. Ich gehe auf das Schafgesicht los, um es mordsmäßig zu verprügeln. Ich bin aber stärker wie ich und haue mir eine auf den Ropf, daß ich zu Boden schlage und — aufwache! Neben mir liegt die Zigaretten= schachtel und ich lese darauf das Wort: Opium. Es war also alles ein Traum und nur die Reile waren echt, denn eine Beule habe ich noch heute davon.

Passieren kann so was schon:

Denn einer gefundenen Zigarette fieht man nicht auf's Etikette.

Dein franker Julius.

000

"Der Liebling des Regiments."

Alls würde sie mit Kameraden Soldaten spielen, jo kom= mandiert die kleine Tochter des Obersten Buttler mit den Fort ihren Bräutigam in die Arme schließen, ebenso wie

vermöge ihrer Begabung in furzer Zeit ungeheuer großen Untergebenen ihres Papas. Alle vom Regiment, Offiziere wie Mannschaft, schwärmten für die kleine Mary, dem Liebling aller, die mit ihnen machen konnte, was sie nur wollte; die Männer gingen, sowie der Dienst zu Ende war, auf jede Laune der Kleinen ein. Diese allzugroße Rücksicht auf das Kind rächte sich, auf der Lauer liegende Indianer raubten in einem unbewachten Augenblick eine Ruh und nun müffen die Arieger diese den Wilden wieder abnehmen. Hierbei wird der Sohn des Häuptlings "Großer Bär" verwundet, nach dem Lager gebracht, wo die Krieger erscheinen, um die Bestrafung der Kuhdiebe zu fordern. Bergebens betont der Säuptling, diese seien nicht in seinem Lager zu suchen, der Offizier findet den Verwundeten, der inzwischen seinen Verletzungen erlegen war. Statt nun einzulenken, ent= sendet der Häuptling drei seiner Getreuen, um den Tod seines Sohnes zu rächen. Diese liegen auf der Lauer, als fie einen Offizier mit einem Mädchen und einem Kinde zu Pferde gewahren. Es war die kleine Mary, deren Schwe= ster Helen und der Bräutigam dieser, ein Offizier in ihres Baters Regiment. Die Indianer überfallen fie, der Of= fizier fällt, Helen enktommt. Mary wird nach dem In= dianerlager gebracht.

Helen berichtet das Borgefallene ihrem Bater, als dieser die Nachricht erhielt, daß ein anderes Regiment durch seine Ansiedelung kommen wird, das er gut aufnehmen möge. Sofort werden Mannschaften nach dem Offizier und dem Kinde entsendet; der Gefallene, der sich zu einem Bache geschleppt und gelabt hat, wird aufgefunden und nach dem Fort gebracht, vom Liebling des Regiments fehlte aber jede Spur, denn die Indianer haben ihr Lager abgebrochen und waren fortaezogen.

Trop des allgemeinen Kummers im Regimente um das Verschwinden Marys wurde zum festlichen Empfang des erwarteten Regimentes alles vorbereitet. Als der gefal= lene Offizier ins Fort eingebracht wurde und näheres über den Raub Marys mittilte, wurde Alarm geblasen und Reiter erhielten die Ordre, den Indianern nachzuziehen. Diese hatten sich jedoch mit einem anderen Stamme verbun= den und Mary befand sich unter den Wilden, während ihre Eltern über ihren Verlust wehklagten. Zwar ist es der fleinen Mary gelungen, in einem unbewachten Moment sich aus dem Lager fortzuschleichen, ihr Fehlen wird jedoch be= merkt und die Indianer holen sie bald ein. Vor dem Schickfale, daß ihr der Zopf abgeschnitten wird, bewahrte sie einer der Rothäute, just in dem Moment, wo die Reiter des Regi= ments das Lager überfallen. Nun haben die Krieger end= lich ihren Liebling wieder, sie werden aber von den Indi= an ern verfolgt. Da naht Hilfe, die von anderen Stationen verlangt wurde. Die Soldaten des Regiments fämpfen verzweifelt gegen die Wilden, ihr Liebling bringt Gewehre herbei, ladet die abgefeuerten Schufwaffen aufs neue, bis die Freiwilligen des anmarschierenden Regiments ihnen zu Hilfe kommen. Ein Reiter wagt den Ausfall, allein drei Indianer find hinter ihm her, es gelingt ihm jedoch diese unschädlich zu machen und das Fort von der bedrängten Lage der Seinigen zu verständigen. Selens Bräutigam, der unter den Kämpfenden sich befindet, wird verwundet und Mary ist es die ihn verbindet. Von allen Seiten bedrängt, werden die Indianer verjagt und Helen kann im